



Österreichischer Städtebund

9/SN-185/ME

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00
Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Europäische Integration/EWR:
Verfassungsfragen; flankierende
bundesverfassungsgesetzliche
Regelungen zum EWR-Abkommen;
Entwurf einer Novelle zum
Bundes-Verfassungsgesetz

Wien, 8. September 1992
Kettner/Bu
Klappe 89 993
069-32/862/92

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Zu dem mit Note vom 30. Juni 1992, Zahl 671.800/20-V/8/92 übermittelten Entwurf einer Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz beeindruckt sich der Österreichische Städtebund folgende Stellungnahme abzugeben:

Mit der vorgeschlagenen Regelung sollen auf verfassungsgesetzlicher Ebene die Voraussetzungen für die Übernahme bzw. Überleitung der Normen des EWR und der EG geschaffen werden. Nach Ansicht des Österreichischen Städtebundes lassen sich aber beide Ziele unter den derzeitigen formalen Gegebenheiten nicht vereinen. Die Notwendigkeit einer Volksabstimmung bei der Ratifizierung des EWR-Vertrages wurde immer mit der Begründung verneint, daß die Souveränität Österreichs nicht berührt werde und die gesetzgebenden Organe nach wie vor im Rahmen ihrer Zuständigkeit eingebunden werden müssen. Mit dem Entwurf zu Art. 18 Abs. 2 B-VG, wird jedoch der Vollziehung die Möglichkeit eröffnet, auch im Gesetzesrang stehende Verordnungen zu erlassen.

- 2 -

Durch diese im Hinblick auf einen EG-Beitritt vorgeschlagene Änderung scheint jedoch schon jetzt eine Volksabstimmung erforderlich. Auch läßt der unbestimmte Begriff "inhaltlich hinreichend" einen weiten Spielraum zu. Die Judikatur des EuGH zeigt, daß viele Richtlinien inhaltlich hinreichend bestimmt sind, sodaß hier die Voraussetzung für die Umsetzung durch Verordnung gegeben wäre. Daß auch in Zukunft solche näher ausgeführten Richtlinien geschaffen werden, ist aber nicht auszuschließen. Da damit das Grundprinzip der Gewaltentrennung durch die vorgeschlagene Regelung durchbrochen wird, scheint der derzeit vorgesehene Weg der verfassungsgesetzlichen Regelung ohne nachfolgende Legitimierung durch den Souverän nicht ausreichend.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.



(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)

Generalsekretär